

Leihvertrag Notebook

Zwischen der Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
dieser/diese wiederum vertreten durch den Leiter des
Schulverwaltungsamtes,
dieser/diese wiederum endvertreten durch die Schulleitung
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
- Verleiherin –

und Name, Vorname
(Personensorgeberechtigte/r/volljährige/r Schüler/ in:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

- Entleiher -

Name, Vorname Schüler/-in (nicht volljährig), Klasse

- Begünstigter –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Verleiherin überlässt der Entleiherin/dem Entleiher ausschließlich zur Nutzung für schulische Zwecke, nämlich zur Ermöglichung der Teilnahme der Schülerin/des Schülers am digitalen Fernunterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) an der

Schule
Anschrift,

leihweise und ohne Erhebung einer Leihgebühr nachfolgendes Lernmittel (Vertragsgegenstand)

Bezeichnung:	1 Notebook
Modell/Seriennummer:	Fujitsu Lifebook E5510 / DSFD02_____
Inventarnummer:	4000092_____
Zubehör:	1 Ladekabel, 1 Laptoptasche, 1 Maus

Der Wert des Vertragsgegenstandes beträgt 657,92 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 2 Beginn/Beendigung des Vertragsverhältnisses und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an die Entleiherin/den Entleiher oder an die Begünstigte/den Begünstigten.
Der Empfang des Vertragsgegenstandes ist schriftlich, d. h. nachweislich zu dokumentieren.
Das Vertragsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, wenn der Präsenzunterricht wieder stattfinden kann. Des Weiteren endet das Vertragsverhältnis mit der Abmeldung von der o. g. Schule, spätestens mit dem letzten Schultag an der o. g. Schule.

2. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet, den Vertragsgegenstand spätestens am letzten Schultag in der o. g. kommunalen Schule in Trägerschaft der Verleiherin an den Bevollmächtigten der Verleiherin in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zurück zu geben.
Bevollmächtigte der Verleiherin ist die jeweilige Schulleitung bzw. stellvertretende Schulleitung der kommunalen Schule in Trägerschaft der Verleiherin.

3. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 hat die Rückgabe des Vertragsgegenstandes spätestens am dritten Werktag nach Zugang der Kündigung zu erfolgen.
Die Übergabe sowie der Zustand des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Rückgabe werden durch den Bevollmächtigten der Verleiherin nachweislich dokumentiert.

§ 3 Pflichten und Rechte der Verleiherin

1. Die Verleiherin verpflichtet sich, der Entleiherin/dem Entleiher einen funktionsfähigen Vertragsgegenstand gemäß § 1 dieses Vertrages ausschließlich zur Nutzung für Unterrichts- und Schulungszwecke zugunsten der Begünstigten/des Begünstigten zur Verfügung zu stellen.

2. Bei Abhandenkommen des Vertragsgegenstandes nach Übergabe an die Entleiherin/den Entleiher ist die Verleiherin nicht verpflichtet, einen Ersatz zu leisten.

3. Sollte die Entleiherin/der Entleiher den Vertragsgegenstand aufgrund von Funktionsproblemen der Verleiherin aushändigen (s. § 4 Abs. 5), so hat die Verleiherin den Service und Support zu informieren und die Wiederherstellung der Funktion in Auftrag zu geben.

§ 4 Pflichten und Rechte des Entleihers

1. Die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet sich, bei allen Störungen und Schäden an dem Vertragsgegenstand eigenmächtige Eingriffe zu unterlassen.
Wartungen und Reparaturen sind nur durch die Verleiherin bzw. durch den Bevollmächtigten der Verleiherin durchzuführen oder zu beauftragen.
Einen möglichen Reparaturbedarf bzw. Mängel an dem Vertragsgegenstand sind durch die Entleiherin/den Entleiher rechtzeitig, d. h. unverzüglich der Verleiherin bzw. dem Bevollmächtigten der Verleiherin schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auf eine verspätete Anzeige beruhen, gehen zu Lasten der Entleiherin/des Entleihers.

2. Für den Fall, dass während der Vertragsdauer Anschaffungen von weiteren Ersatzteilen und Zubehör notwendig werden, sind diese durch die Entleiherin/den Entleiher auf eigene Kosten zu beziehen. Eine vorherige zustimmungspflichtige Anzeige bei dem Bevollmächtigten der Verleiherin ist durch die Entleiherin/den Entleiher schriftlich zu stellen. Ausnahme von der Anzeigepflicht ist der Ersatz der Batterien.
3. Die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten.
4. Die Entleiherin/der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertragsgegenstand ausschließlich zu Unterrichts- und Schulungszwecken durch die Begünstigte/den Begünstigten genutzt wird. Es wird insoweit auf Anlage 1 verwiesen, die von der Entleiherin/dem Entleiher zwingend zu berücksichtigen und verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
5. Sollten bei dem Vertragsgegenstand Funktionsprobleme auftreten, so ist die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet, den Vertragsgegenstand der Verleiherin auszuhändigen.¹

§ 5 Außerordentliche Kündigung

1. Die Verleiherin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wird,
 - b) außergewöhnliche Umstände eintreten, die eine Rückgabe des Vertragsgegenstandes erforderlich machen.
2. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

1. Der Entleiher haftet (§ 276 BGB) ab Übergabe des Leihgerätes für jeden Schaden an dem Leihgerät, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde. Entsprechendes gilt für den Verlust des Leihgerätes.
2. Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgerätes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.
3. Der Verleiher haftet für Schäden, die durch den Einsatz des Leihgerätes beim Entleiher entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Die in diesem Vertrag als Entleiher bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner.

¹ weiterführend siehe § 3 Abs. 3

§ 8 Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.
2. Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Ergänzend gelten die Regelungen des BGB.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dresden.

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Entleiher

Übergabe- und Annahmestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.
Bei Übergabe des Gerätes bestanden²

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Schülerin/Schüler

Rückgabe- und Annahmestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.
Bei Rückgabe des Gerätes bestanden³

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift
Verleiher

Datum, Unterschrift
Entleiher

² Zutreffendes ankreuzen.

³ Zutreffendes ankreuzen.